Akademie der Arbeit
in der Universität Frankfurt am Main

Mitteilungen
Neue Folge 39

Als Manuskript gedruckt
Dezember 1988

Inhalt

	Seite
Redaktionelle Notiz	1
Glückwunsch	2
Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Helmut Ridder Verfassungsrecht oder Staatsrecht?	3
Qian Dadong Die sozialistische Modernisierung in der Volksrepublik China und die Gewerkschaftsarbeit	16
Verzeichnis der Lehrveranstaltungen des 54. Lehrgangs	25
Die Organe der Akademie der Arbeit	29
Lehrkräfte der Akademie der Arbeit	30
Teilnehmer des 54. Lehrgangs der Akademie der Arbeit	32

Redaktionelle Notiz

Die Hauptbeiträge der neuen „Mitteilungen" unserer Akademie dokumentieren zwei Vorträge, die in diesem Jahr bei uns gehalten worden sind. Sie kennzeichnen und umreißen jeweils wichtige Ausgangspunkte für die wissenschaftliche und politische Analyse im internen und im internationalen Bereich.

Der Vortrag von Helmut Ridder über „Verfassungsrecht oder Staatsrecht?" wurde zur feierlichen Eröffnung des 54. Lehrgangs am 5. Mai 1988 gehalten und gibt Gedanken wieder, welche das wissenschaftliche Werk dieses bedeutenden politischen Gelehrten leitmotivisch begleitet haben. Diejenigen unserer „Ehemaligen", die in den 50er Jahren noch selbst an den Veranstaltungen von Professor Ridder zum Öffentlichen Recht und zur Verfassungstheorie in der Akademie der Arbeit teilgenommen haben, werden das schnell erkennen. Es geht um die demokratiewidrige Einschnürung der politischen Willensbildung des Volkes durch angeblich höherwertige vordemokratische Grundprinzipien „des" Staates als einer Grundkonstante deutscher Theorie und Praxis.

Das Referat über „Die sozialistische Modernisierung in der Volksrepublik China und die Gewerkschaftsarbeit" hielt der Leiter der Internationalen Abteilung des Allchinesischen Gewerkschaftsbundes, Qian Dadong aus Beijing (Peking), der zugleich Präsidiumsmitglied seiner Organisation ist, anläßlich seines Besuchs am 10. Juni 1988 in der Akademie der Arbeit. Es enthält nicht nur eine interessante und offene Analyse der augenblicklichen gewerkschaftlichen Situation in China, sondern ist auch insofern bemerkenswert, als es ohne wesentliche Änderungen kurz zuvor schon in der DDR an der FDGB-Schule in Bernau vorgetragen worden war.

Wie in früheren Jahren hat die Akademie der Arbeit auch in den vergangenen Monaten öffentliche Veranstaltungen zu aktuellen wissenschaftlichen und politischen Problemen durchgeführt. Hier seien nur das deutsch-amerikanische Seminar „Politische Kultur, Armut und Sozialpolitik in den Vereinigten Staaten und in der Bundesrepublik Deutschland – ein Vergleich" (gemeinsam mit der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, und dem Zentrum für Nordamerikaforschung [ZENAF]) am 24. Juni 1988 und die Tagung „Der Antisemitismus und die Linke" (gemeinsam mit der Evangelischen Akademie Arnoldshain) vom 17. bis 19. Oktober 1988 genannt. Die dort gehaltenen Vorträge werden gesondert als Sammelbände veröffentlicht.

Die Durchführung solcher – für die interne Diskussion und für das öffentliche Ansehen unserer Akademie wichtigen – Tagungen verursacht natürlich zusätzliche Kosten, die wir nicht aus eigenen, sehr knapp gewordenen Haushaltsmitteln aufbringen können. Hier sind wir einmal mehr vom Verein „Freunde und Förderer der Akademie der Arbeit e.V." bereitwillig unterstützt worden. Dessen Möglichkeiten sind andererseits wiederum an seine Spendeneinnahmen gebunden. Wir möchten deshalb auch an dieser Stelle noch einmal herzlich zum Beitritt in den Verein „Freunde und Förderer der Akademie der Arbeit e.V.", Wilhelm-Leuschner-Straße 69–77 (Zimmer 800/DGB), 6000 Frankfurt am Main, und um (steuerabzugsfähige) Spenden (Konto Nr. 1000260000 bei der Bank für Gemeinwirtschaft, Frankfurt am Main, BLZ 500 101 11) bitten.

Glückwunsch

Am 29. 10. 1988 ist Dr. Hans-Joachim Zinkeisen 80 Jahre alt geworden. Wir freuen uns mit ihm, daß er diesen Tag lebensfroh - wenn auch, wie stets, ein wenig skeptisch -, gesundheitlich munter - wenn auch, wie stets, durchaus moderat - und als die unverändert eindrucksvolle Persönlichkeit, die so viele Akademieabsolventen kennen, feiern konnte. Herzlichen Glückwunsch und auf viele weitere Jahre in unserem Kreis!

Wir sind froh darüber, daß Dr. Zinkeisen auch heute noch oft in die Akademie kommt, uns an seinen großen Erfahrungen teilhaben läßt und schätzen seinen stets kenntnisreichen, wohlmeinenden, Vergangenes wie Künftiges gleichermaßen bedenkenden Rat. Wollte man sein berufliches Leben kurz charakterisieren, so müßte man tatsächlich wohl vor allem die Beratung anderer Menschen nennen. Sie hat ihm stets am Herzen gelegen, ob es nun seine (nicht ungefährliche) Tätigkeit als Rechtsanwalt am Kammergericht im Berlin der dreißiger Jahre war, oder seine Zusammenarbeit mit Georg Reuter im Bayerischen Gewerkschaftsbund der frühen Nachkriegszeit und schließlich die vielen Jahre als Dozent für Rechtswissenschaft und als Leiter der Akademie der Arbeit seit 1949 sowie als Gründer und Leiter des Seminars für Arbeits- und Sozialrecht seit 1962. Dabei umschloß sein Rat gleichzeitig die helfende Tat. So war Dr. Zinkeisen unter schwierigen Verhältnissen Justitiar eines Unternehmens in jüdischer Hand und hat in dieser Zeit wiederholt Verfolgte unterstützt, die aus rassischen Gründen in die Emigration gedrängt wurden.

Auch nach seinem Ausscheiden aus der Akademie im Jahre 1973 haben wir alle von seinem menschlichen Verständnis und seinen fundierten juristischen Kenntnissen profitiert und viel gelernt. Möge dies so bleiben!

Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Helmut Ridder

Verfassungsrecht oder Staatsrecht?

I

Die Entstehung des Fachs mit dem Namen „Staatsrecht" ist mit dem Namen *Paul Labands* verknüpft, der in den Fußstapfen Karl Friedrich Wilhelm (v.) Gerbers das Fach abschließend verselbständigt und ihm die sog. juristische Methode, die Übernahme der zivilrechtlichen Dogmatik, verordnet hat. Daß die Rechtsgeschichte dadurch in die Lakaienlivree einer „Hilfswissenschaft" gesteckt worden sei, ist ein leider oft wiederholter Satz, der nominalistische Irrtümer und Paradoxien weiter transportiert, vor allem eine Zäsur suggeriert, von der nicht die Rede sein kann. Die Hinwendung Labands zum juristisch „reinen" Staatsrecht, zum *„staatsrechtlichen Positivismus"*, war nämlich nichts anderes als eine Fortführung der „historischen Rechtsschule" und ihrer politischen Funktion für den Bereich, in dem nun durch Bismarcks Gründung ein systematisch-kodifikatorisch angelegtes Reichsverfassungsgesetz von unanzweifelbarer Rechtssatzqualität angekommen war. Für diesen Bereich ließ sich auch von den in der Pandektistik umherirrenden (dem römischen Recht übrigens überwiegend nicht entstammenden) Splittern mit dem (keine eigengeartete Rechtsqualität indizierenden) Namen ius publicum nichts verwenden. Die Verarbeitung des neuen, nunmehr knappen und übersichtlichen Rechtssatzmaterials, auf die es ja ankommt, aber erfolgte, wie im übrigen in der zeitgenössischen Pandektistik ansonsten die Verarbeitung weiterhin relativ ungefüger Massen, durch eine „rein logische Denktätigkeit", wie Laband sagt, die „Konstruktion der Rechtsinstitute", die „Zurückführung der einzelnen Rechtssätze auf allgemeine Begriffe" und „andererseits" die „Herleitung der aus diesen Begriffen sich ergebenden Folgerungen" wie bei Savigny. Savigny hatte das Aufspüren von „Rechtsinstituten" und ihr Zusammenfügen im Wege der „Anschauung" erklärtermaßen aus der *„Sorge für das Bedürfnis der lebendigen Gegenwart"* betrieben, weil er *historische* Texte benutzen mußte, um zur Feststellung des *„geltenden* Rechts" gelangen zu können. Dies ist ja auch das Ziel des Labandschen Positivismus, der aber die Rechtsgeschichte sozusagen aus der Jurisprudenz entlassen kann, weil von ihr keine Aussagen über das „geltende Recht", die das „geltende Recht" ja mitgestalten, zu erwarten oder zu befürchten sind.

Wissenschaft – ihre Qualität und Wirkungsweise hängt nicht ab von der Etikettierung der Fächer in dem großen Schrank der Einheit der Wissenschaft –, Wissenschaft hat nun längst vor der mangels Fürsorglichkeit insgesamt eher unergiebigen jüngsten Belagerung der Jurisprudenz durch die Sozialwissenschaften mit ihrer Kritik an der Methode des staatsrechtlichen Positivismus schon viele Türen aufgestoßen, die ich hier nicht einrennen will. Dabei ist viel von den „erkenntnisleitenden Interessen", weniger von den prinzipien- und methodenbildenden Ängsten des Zeitgeists sichtbar geworden, der die Grundlagen und

Institutionen seiner Epoche umfassend in seinen vorsorglichen Blick nimmt. Da möchte ich ein wenig nachhelfen, nicht ohne zusammenfassend formuliert zu haben, daß Kritik am Positivismus identisch ist mit Kritik an der „historischen Rechtsschule" und daß Kritik an der Pandektistik Kritik an einem juristischen Argumentationsverfahren ist, dessen Textvorlage nicht notwendig die historischen Pandekten sein müssen. Savigny hat seine Institute im Wege der „Anschauung" aus der „Sorge für das Bedürfnis der lebendigen Gegenwart" gewonnen, die *seine* Sorge für ein *von ihm* als vorliegend erachtetes Bedürfnis war. In unübersehbare, auch den schlichten Alltagsverstand irritierende Konflikte mit den vorliegenden Normtexten brauchte er bei diesem „weltanschaulichen" Verfahren noch nicht zu geraten. Welche Strecke in dieser Beziehung seither durchmessen ist, wird am aktuellen Beispiel der Gewinnung des Instituts einer höheren, der „abwehrbereiten" oder „streitbaren Demokratie" unter Vorantritt des Bundesverfassungsgerichts deutlich, das die im Licht stehenden politischen Realitäten der bundesdeutschen Gegenwart intensiv und affirmativ *an*geschaut, deren ergebnisbestimmenden Einfluß nicht *durch*schaut und sein Ergebnis nur durch entschiedenes *Weg*schauen von den angerufenen Verfassungsrechtssätzen gewonnen haben kann, die es *„zusammen*geschaut" haben will; andernfalls wäre ihm der Ausnahmecharakter der von ihm priesterlich, d.h. ohne analytischen Ansatz, angerufenen Bestimmungen aufgefallen und aufgegangen, daß nichts, so auch nicht Demokratie, sich durch Minimierung maximieren läßt. Es gibt aber noch viel einfachere Neo-Pandekten, die auch keinerlei Deutschkenntnisse mehr voraussetzen. Man braucht z.B., um einen unzuverlässigen und schwer berechenbaren Gesetzgeber zu überrunden und faktisch mattzusetzen, Art. 1 und/oder 2 des Grundgesetzes nur ganz leicht und völlig analphabetisch zu beklopfen – und schon läßt der Geist der Zeiten eine die Strukturen der Gegenwart weiter ausbauende Rechtserfindung anfallen, wie das allgemeine Persönlichkeitsrecht nebst Schadensersatz für seine Verletzung. Hier hat das Bundesverfassungsgericht übrigens erst spät die volle Tatherrschaft des fortgesetzten Delikts übernehmen können und dabei natürlich nicht um der von naiven Zeitgenossen möglicherweise erwarteten Kohärenz seiner Judikatur willen erwogen, wie's denn mit ein bißchen vorgezogener „Wesentlichkeitstheorie" in Ansehung der Rechtsprechung wäre.

Die offenen und arkanen Eliten, kurz die effektive politische Klasse der Deutschen, waren nach dem Ende der Paulskirche in der *Privatrechtsfrage* eingeklemmt zwischen unabweisbaren wirtschaftlichen Bedürfnissen, die in Gestalt etwa des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs auch schon neues gesetztes „Deutsches Privatrecht" hervorgebracht hatten, und einer unterschwelligen Angst vor einem *allgemeinen* bürgerlichen Gesetzbuch, das durch seinen quasirevolutionären Übergang von der kasuistischen Technik des Legiferierens zum *abstrahierenden* Kodifikationsmodus ungewissen Zukünften Einfallschneisen werde eröffnen können. Das nach mehr als 20jähriger Vorbereitungsmühsal zustande gekommene, am 1. Januar 1900 in Kraft getretene BGB – keines der planvoll errichteten Hindernisse, wie die konsequente Bestellung Savignys als Gesetzgebungsminister durch seinen Schüler Friedrich Wilhelm IV. oder die ver-

breitete Anschwärzung Thibauts als eines Jünger Rousseaus, hatte schließlich standgehalten - wurde denn auch, folgenreich bis heute, ganz konträr zur Abnahme des Code civil in dessen Heimat, als eine dem usus modernus über den Kopf gezogene Zwangsjacke empfunden, die zu Lockerungsübungen geradezu herausfordert.

Ganz anders die Lage im *Verfassungsrecht.* Laband konnte als Grundmaterial seines Systems eines allgemeinen deutschen Staatsrechts eine Verfassung benutzen, die im Aufwind der militärischen Siege über den französischen „Erbfeind" mit ihrem bloß staatsorganisatorischen Inhalt und sozialen Nichtinhalt optimal dem Verfassungsbedarf der politischen Klasse in dem auf den Schlachtfeldern Frankreichs endgültig zusammengeschmiedeten – sinnfällig nicht nur die Kaiser-Proklamation im Spiegelsaal von Versailles; auch die reichsgründenden Verträge vom November 1870 sind „Versailler Verträge" - Deutschen Reich entgegen kam: keine offenen Staatszielproklamationen, keine definitorischen Normen, keine Grundrechte und Grundrechtsprogramme (die Erfüllung des restierenden antifeudalistischen Solls nahm ohne Nachhilfe ihren langsamen aber stetigen Lauf) - ein schlichtes Organisationsstatut. Eine „Es ist erreicht"-Verfassung, die den Autor kompromittierende Text-Hubereien zwecks Zementierung des Gesamtsystems, die überflüssig waren, auch unmöglich gemacht hätte. Wie sehr Laband durch seine im Zusammenhang mit der Darstellung dieser Verfassung entwickelte Dogmatik eines allgemeinen „Staatsrechts" den im Keim dennoch vorhandenen Zukunftsängsten abzuhelfen vermochte, bezeugt, wie wir den 1918 erschienenen Lebenserinnerungen Labands entnehmen können, Bismarcks „großes Interesse" schon für den 1876 erschienenen ersten Band, die amtliche Anerkennung, daß sein Werk ein „wichtiges Reichsinteresse" und ein „erhebliches Interesse des preußischen Staats" darstelle und der Ausspruch Kaiser Wilhelm II., der bei einer kaiserlichen Tafel in Metz - wir beginnen jetzt, uns auch die geographischen Daten sehr nachhaltig einzuprägen – eine „längere Unterhaltung" mit diesem vom Wilhelminismus vorbehaltlos akzeptierten „jüdischen Klassiker der deutschen Rechtswissenschaft" (nach dem Titel von H. Sinzheimer), einem der „berühmtesten Männer", so abschloß: „Ich bedauere, daß ich bei Ihnen keine Vorlesung hören kann". Laband durfte sich zuhause fühlen, wo er sich auch zuhause fühlen wollte.

Wir sind schon bei den institutsbildenden Zukunftsängsten des Paul Laband selbst, der sich seit dem militärischen Aufbruch Preußens zum Deutschen Reich (1864) als Universitätslehrer in Königsberg einer idyllischen Landschaft ohne demokratische Fahnen hatte erfreuen können, aber 1872 an die eben neugegründete (und einzige Reichs-)Universität, die „Kaiser-Wilhelm-Universität", in Straßburg berufen worden war. Er ist dort trotz verlockendster Angebote bis zum Ende seiner Lehrtätigkeit und darüber hinaus bis zu seinem Tode geblieben. Alle seine zahlreichen Nebentätigkeiten waren Tätigkeiten für Elsaß-Lothringen als *„Reichsland".* Und hier war der Ort, wo in die Vorsorge das aktuelle Miterleben der dramatischen Verfassungskämpfe in Frankreich einfloß, wo soeben mit kaum verdeckter preußisch-deutscher Unterstützung die Kommune erwürgt worden

war. 70 Jahre später wird das Vichy-Regime bei der nur stilleren, aber nicht weniger barbarischen Liquidierung der Reste des gescheiterten Volksfrontversuchs von der kaum verdeckten Unterstützung einer deutschen Besatzungsmacht profitieren und sich von ihr zu einem Verfassungsentwurf des Marschalls Pétain inspirieren lassen, über dessen strukturelle Ähnlichkeiten mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland die Komparatisten sich nützliche Gedanken machen könnten, wenn das beiderseitige diskrete Schweigen und Zudecken beendet würde. Was allerdings die Klimaanlagen beschädigen könnte, die die Fahnen des „Europäischen Gedankens" und der gern geglaubten „deutsch-französischen Aussöhnung" flattern lassen, die das Ringen um eine westeuropäische Führungsrolle durch - unvermeidlich aber auch ambivalente - Annäherung fortsetzt.

Sicherlich sind Laband und seine deutschen Zeitgenossen nie von der Angst umgetrieben worden, die Ideen der Pariser Kommune könnten auch in Deutschland zu revolutionären Erhebungen führen. Und wenn schon - wie die Auslöschung nicht mehr als ein militärischer Klacks ist, war ja gerade exemplarisch vorgeführt worden. Aber am Rhein war man aus nächster Nähe Zeuge, wie das Tier aus dem Abgrund, die Volkssouveränität, sich über den Parlamentarismus der staatlichen Institutionen bemächtigt.

In Frankreich war mit den Verfassungsgesetzen des Jahres 1875 das Ringen um die monarchisch-konstitutionelle oder die parlamentarische verfassungspolitische Orientierung dauerhaft zugunsten der letzteren beendet gewesen, die schon seit 1860 unter dem III. Napoleon wieder Boden gewonnen hatte. Labands „Staatsrecht" entsteht auf der Wacht am Rhein, *an der Westgrenze der Heiligen Allianz,* der Grenze, die auch nach dem baldigen Zerfall der Staatenallianz dieses Namens ein sein Glacis suchender politisch-kultureller Westwall gegen die Volkssouveränität und ihre Institutionalisierungen geblieben ist. *Schon das Wort „Staatsrecht" kennzeichnet den Inhalt:* ein System des unerbittlichen und *abwehrbereiten monarchischen Konstitutionalismus.* Jenseits hat es nie ein „droit d'état" noch gar ein „state law" gegeben; diese Worte kann man nicht einmal aussprechen, ohne Kopfschmerzen zu bekommen. Es gab und gibt dort nur „constitutional law" und „droit constitutionnel". Und nur diesseits gibt es auch die *Wortumkehrung „Rechtsstaat".* Keine Übersetzung ins Englische oder Französische kann deren Bedeutungsgehalt vermitteln, von dem her aber erst *„Staatsrecht" als ein Produkt ausreifender geistiger Formierung des deutschen Konstitutionalismus* begriffen werden kann. Für ihn ist *die Dichotomie von „Staat" und „Recht"* kennzeichnend, die nach einem gemeinsamen Oberbegriff oder einem gemeinsamen Fundament fragen läßt. Die Antwort kann durch eine Inspektion der gemeinsamen Abgründe gefunden werden.

Da wir uns von jetzt an in der populären *Gegenwart* befinden, die *noch Vergangenheit* ist, lassen sich die gemeinsamen Abgründe gut von der Stammtischrunde oder der biereifrigen Rhetorik des Politikrituals her sichtbar machen. Wenn ein „unpolitischer" Straftäter, und sei er ein gemeiner Raubmörder, bloß das Strafgesetz verletzt, aber nur der politische Zwecke verfolgende terroristische Straftäter,

und sei er bloß ein Sachbeschädiger, vor allem einen *„Anschlag auf den Rechtsstaat"* verübt, dann kann die in dem terroristischen Akt erblickte besondere Provokation ihren Grund nicht in der Illegalität des Akts haben. Gegenstand des „Anschlags auf den Rechtsstaat" kann also nicht das Recht sein, das ja doch durch *jeden* von wem auch immer begangenen Verstoß gegen die Gesetze verletzt wird. Angegriffen ist vielmehr der „Staat", wie er in der Wortverbindung „Rechtsstaat" als Ideologem enthalten ist. Dieses Ideologem ist die vulgäre Erscheinungsform der in Einklang mit der ökonomisch-politischen Systemkonsolidierung ausgereiften konstitutionellen „Rechtsstaats"-Lehre, vor allem im Anschluß an *Friedrich Julius Stahl* (auf seine mit der Labands vergleichbare Emanzipationsbiographie kann ich hier nur hinweisen), dessen Beratertätigkeit Friedrich Wilhelm IV., der die weitsichtige Ministerbestellung Savignys vorgenommen hat, auch das Konzept: Verfassung = Regierungsinstrument = Regieren aus sich selbst legitimierender Staatsgewalt, verdankte.

Das Recht des konstitutionellen „Rechtsstaats" fließt aus der rechtlosen Gewalt des nun schon entpersonifizierten Monarchen, eines a-priorischen Staats, der sich mit diesem, sich jeder Legitimation durch die Rechtsunterworfenen widersetzenden Recht selbst „umzäunt", der sich mithin auf diese Weise verdoppelt, zu einem „Rechtssubjekt" werden kann, das wie die anderen Rechtssubjekte auch, alles tun darf, was das Recht nicht ausdrücklich verbietet, und notfalls sogar aus dem ur-mütterlichen Schoß völliger Rechtsfreiheit operieren kann. So ist der *konstitutionelle „Rechtsstaat"*, der als politische Realisation in seiner Zeit nicht umhin kann, eine parlamentarische Volksvertretung bei sich zu akkreditieren, eine *schizophrene Existenzweise des absoluten monarchischen Staats,* in dem der Monarch allein Staat und Herr über Untertanen ist. Nicht ist er Koexistenz mit Demokratie; das demokratische und das monarchische Prinzip können nicht koexistieren.

Was aus dem Brodem von Stammtisch, Wahlkampfreden und Politikritual aufsteigt, wenn der nach einfach auffindbarem Strafrecht zu belangende terroristische Gewalttäter hauptsächlich eines „Anschlags auf den Rechtsstaat" bezichtigt wird, ist jähes Erschrecken darüber, daß jemand sich zum Rivalen des zur fortlebenden „Rechtsstaats"-Ideologie gehörenden Staats aufwirft, der die rechtliche „Umzäunung" seines politischen Handelns zum Wohle aller Untertanen aus vorrechtlicher Souveränität selbst handhabt - ein' feste Burg von Gottes Gnaden in dieser irdischen Welt voll von Gefahren, für alle Fälle wohlgerüstet mit dem *„staatlichen Gewaltmonopol"*, das denn nun auch den Kurswert eines „Rechtsinstituts" erlangt, obwohl die Befugnis zur eventuellen Anwendung auch physischer Gewalt sich, wie bei Eltern oder Besitzkehrern, so auch beim Personal der staatlichen Sicherheitsorgane aus dem Gesetz ergeben muß und nicht weiter gehen kann, als das Gesetz es zuläßt. „Linke" Fetischisten erkennen das „staatliche Gewaltmonopol" als Rechtsinstitut freilich an, indem sie es abschaffen möchten - vielleicht durch ein „Gesetz zur Abschaffung des staatlichen Gewaltmonopols"? -, anstatt zu versuchen, es durch den Nachweis seiner unaufhebbaren Widersprüchlichkeit aus den eigenen und den Gehirnen aller zu entfernen. *Ruunt in servitium!*[1])

1) „Sie stürzen (sich) in die Knechtschaft!"

Als der alte Theodor Mommsen, ein Recke der geistigen Republik der Deutschen, 1899 in seinem Testament an diesen dem Menschenverächter Tiberius zugeschriebenen Satz erinnerte, war die ihn umgebende reale politische preußisch-deutsche Welt eine antirepublikanische Organisation. Die sei „versunken", muß man heute sagen, um solchen bürgerlichen Demokraten seinen Respekt bezeugen zu dürfen. Aber sie ist nicht versunken; die deutsche „Verspätung" wird immer größer; und viele sind mit von der Hängepartie, die es selbst nicht wissen.

Das „Staat" und „Verfassung" verbal koordinierende, mental zu einer dumpfen Einheit verschmelzende einstimmige Feldgeschrei des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts im sog. Radikalen-Beschluß zur Verteidigung der festen Burg, in der der Beamte sich als in „seinem Staat" zuhause fühlen muß, ist der Ur-Schrei des monarchischen Prinzips, das etwas Ungeheuerliches auf sich zukommen sieht. In der Tat: Es ist schon viel verloren, wenn die Nicht-Beamten sich sanktionslos woanders zuhause fühlen dürfen; aber wenn das auch noch den Beamten erlaubt sein soll, ist „alles verloren". Was denn? Die monarchische Freiheit der Freiheit vom Recht, hier mit solcher Emphase artikuliert, daß sie sich durch die bis in wörtliche Übereinstimmungen gehende Benutzung der Phraseologie des von Dr. Hans Frank herausgegebenen Handbuchs des „Deutschen Verwaltungsrechts" von 1937 (vgl. das. Hanns Seel: Das Beamtenrecht des Dritten Reiches, S. 151 ff., insbes. S. 160 f.) so lächerlich macht, daß sie damit ihrer Entlarvung Vorschub leisten könnte. Der steht aber wieder, obwohl ihre eigenen Angehörigen vielfach Opfer des juristischen Räderwerks werden, die sog. Linke oft hinderlich im Wege, soweit sie sich an „Verfassungstreue" nicht überbieten lassen will. Sie will dann rechtlose Macht durch rechtlose „Gegenmacht" ausstechen, also einen alternativen Konstitutionalismus begründen und merkt nicht, daß es um *Staatstreue* geht, die es in der politischen Republik nicht geben darf (die „ehrlichen" Zeiten sind natürlich seit 1945 vorbei, in denen der Staatsschutz Staatsschutz und nicht Verfassungsschutz und der Staatsfeind Staatsfeind und nicht Verfassungsfeind hieß).

Die besonders dürftige rhetorische ars legis[2]), mit der solche voll noch den Geist des Konstitutionalismus atmenden Entscheidungen „begründet" werden, ist ein *sehr unmittelbarer Reflex des Grundwiderspruchs, auf dem der ganze konstitutionelle „Rechtsstaat" aufruht:* Das die Rechtseinheit auflösende neue Recht, mit dem wegen der uralten Sache mit dem neuen Namen „Anschlußzwänge" die rechtliche Selbstbindung des Staats unter Wahrung ihrer Optik überspielt werden soll, trägt in solchen Fällen den Grundwiderspruch, der die Logik des Satzes vom Widerspruch nicht gelten lassen kann, geradezu auf der Stirn: hier die Unvereinbarkeit einer *Übernahme* von beamtenrechtlichen Instituten des hohen Konstitutionalismus mit nicht einschränkbaren grundsetzlichen Grundrechten, weil bei der grundgesetzlich angeordneten *„Berücksichtigung"* des ganzen Konglomerats solcher hochkonstitutioneller Institute die grundrechtswidrigen gerade auszusieben sind. Deswegen ist es so wichtig, die einschlägigen Besinnungsaufsätze der Judikatur genauestens zu studieren. Und es ist erkenntnishalber vielleicht nicht einmal

2) Unter Juristen übliche Bezeichnung des „Kunsthandwerks der Jurisprudenz".

wünschenswert, daß der Fleiß des unsichtbaren „Dritten Senats" des Bundesverfassungsgerichts nachlasse, der diesen Aufsätzen, die auch grundrechtswidrige Predigten über eine verbindliche Staatsethik enthalten, nur keine tauglichen Entscheidungsbegründungen sind, oft zu ihrer den Mangel auch an herkömmlicher handwerklicher Astreinheit indizierenden Länge verhilft. Zu studieren sind dito die Elefanten, die die mit der Judikatur von gleich zu gleich korrespondierende akademische Jurisprudenz als Zauberformeln für die Lösung gemeinsam inszenierter Kollisionen andient. So die beliebte „praktische Konkordanz", die bei der „Kollision" von verfassungsmäßigen Grundrechten mit fallbezogenen aus dem Gemischtwarenkorb des geschriebenen Rechts aller Geltungsränge und der bunten Fülle des politischen Lebens ausgewählten „Rechtsgütern" beiden Seiten „zu optimaler Wirksamkeit" verhelfen will. Wenn ich an A und B insgesamt eine Mark zu verschenken habe, ist mir noch nie die Fee erschienen, die mir zwecks „optimaler" Bedienung beider die Mark verdoppelt hätte. Und als Rechtslehrer habe ich immer wieder die Erfahrung gemacht, daß unter den Studenten auch beim notwendig zum juristischen Geschäft gehörenden Mückenseihen die Agnostiker erfolgreicher sind, die keinen unverdaulichen Elefanten im Magen haben, der nur noch Kraft für das Drehen am Wunschring übrig läßt.

II

Ich bin dabei, die von mir absichtsvoll ausgestreuten Zweifel an dem Fundamentalismus zu nähren, der auf der Grundlage der „besten" etc. Verfassung aller Zeiten das Credo vom parlamentarischen Regierungssystem der BRD verbreitet, und die landläufige Vorstellung zu zersetzen, daß die West-Ost-Grenze zwischen den politisch-kulturellen Formationen in Europa mit der der gegenwärtigen globalen Blockbildungen übereinstimmt - eine Vorstellung, die so phantastische Buch- und Aufsatz-Titel wie den „Typus des westlichen Verfassungsstaats" sprießen läßt. „Drüben", also westlich des Westwalls, sind unter mehr oder minder komplizierter Überspringung oder Überwindung des Konstitutionalismus funktionierende parlamentarische Regierungssysteme eingerichtet worden; „hüben" beginnen die Erblande der Heiligen Allianz und des Konstitutionalismus mit ihrer unterschiedlichen Geschichte, wo eine noch nicht vorhandene Forschung auch Sedimentierungen des konstitutionellen "Rechtsstaats" nachzuspüren hätte, zwischen denen sich „marxistisch-leninistische" Scholastik zur Lehre von „Staat und Recht" in dickleibigen Bänden abgelagert hat, nach deren Verjähren die Bekanntschaft mit dem um die Abtragung des Westwalls bemühten jungen Journalisten und Privatgelehrten Dr. Karl Marx erneuert werden muß. Der war nach Abschluß seiner Jenenser Promotion 1843, weniger als ein Jahr seit seiner Polemik gegen „Das philosophische Manifest der historischen Rechtsschule" aus Anlaß der Berufung Savignys zum Minister für Gesetzgebung, bei seinem Versuch der „Kritik des Hegelschen Staatsrechts" auf die Demokratie als das „aufgelöste Rätsel aller Verfassungen" und auf die „politische Republik" als die Demokratie innerhalb der abstrakten Staatsform namens Republik gestoßen.

Was ist z. B. die Bedeutungsfracht, und was ist alt oder neu oder veränderbar an ihr, solcher koordinierender Zeitschriftentitel wie „Staat und Recht" in jenem unserem Land, aber vielleicht auch wie „Państwo i Prawo" und sogar noch „Gosudarstvo i Pravo"? Das bevorstehende Jubiläumsjahr 1789/1989 mag dazu angetan sein, den Lichtkegel der gesellschaftswissenschaftlichen und historischen Forschung, der so lange dem Gegensatz zwischen den Systemen galt, „hüben" überall mit größerer Entschlossenheit auf das system*interne* Ringen zwischen dem demokratischen und dem ganz zu Unrecht totgesagten monarchischen Legitimationsprinzip zu richten.

III

Doch zurück zu *unserer* Geschichte der Verhinderungen von Parlamentarismus: Als Präventivveranstaltung gegen das parlamentarische Regierungssystem mußte Labands Dogmatik nur den Einbruch einer gewählten Volksvertretung in das Gesetzgebungsverfahren absorbieren. So kommt unter heftigem Tadel an der noch ständisch konzipierten Kommentierung von Art. 62 der Preußischen Verfassung von 1850 aus der Feder zeitgenössischer Autoren *(gemeinschaftliche* Ausübung der gesetzgebenden Gewalt durch den König und die zwei Kammern) Labands beinharte Konstruktion zustande, wonach die Erteilung des Gesetzgebungs*befehls,* der der „Kernpunkt" des ganzen Gesetzgebungsverfahrens sein soll, durch die „ideelle Einheit der Gesamtheit" der Mitgliederstaaten des Bundes erfolgt, die der „Souverän" ist, verkörpert im Bundesrat. Dabei könnte eigentlich nichts „passieren"; denn der Reichstag kann ja nicht gegen den Bundesrat legiferieren, seine von jeder Regierungsinformation abgeschnittenen Abgeordneten sind unter dem Schutz ihres „freien Mandats" eventuell auch korrumpierbar, und dem Kaiser kommt außer der Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze auch die Überwachung der Ausführung derselben und das gesetzesakzessorische Anordnungs- und Verfügungsrecht zu. Die nicht mehr ohne Mitwirkung des Reichstags zustande kommenden Gesetze werden bei den mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestatteten Rechtsprechungs*beamten* des Reichsgerichts, einer seit 1879 mit umfassender Zuständigkeit an die Stelle des Oberhandelsgerichts tretenden „Behörde", verbindliche Grundlage einer Entscheidungstätigkeit, die, analog dem Gesetzgebungsverfahren, als Kernpunkt den „Urteils*befehl*" enthält, der „im Namen des Reichs", der monarchischen ideellen „Einheit der Gesamtheit" usw., die ideologische Absorption des so marginalisierten demokratischen Einbruchs abschließt. Gefüllt wird das System mit der wahrhaft genialen, nach heutiger Leitfadenanweisung pflichtgemäß zu belächelnden „Subtraktionsmethode", die alle nicht in Gesetzgebung und Rechtsprechung bestehende Staatstätigkeit zur „Verwaltung" erklärt. Das ist das Sanktuarium, die ursprüngliche feste Burg ohne Fenster demokratischer Verwundbarkeit von außen, deren innere rechtliche Beleuchtung natürlich unerläßlich, aber Sache des Burgherrn ist.

In Labands System, das als Darstellung des Rechts der Reichsverfassung keine Widersprüche zur Verfassungsurkunde aufweist, ist auch in sich alles stimmig. Aber es beruht in seiner Gesamtheit eben auf der Duplizität des konstitutionellen

„Rechtsstaats", dessen vor- und überrechtlicher „Monarch" hier noch als solcher, als „Souverän", durch ein Organ des geschriebenen Rechts der Verfassungsurkunde, den Bundesrat, inkarniert wird. Wir sind noch auf der Höhe des Konstitutionalismus, der auch seinen eigenen Comment der Trennung von Tisch und Bett noch einhalten kann, welcher der justiziellen Jurisprudenz keine nach fehlenden Begründungsrosinen stochernde Zitier- und Quellengemeinschaft mit der Literatur bewilligt; noch hat die Justiz gefälligst selbst darzutun, wie sie ihre die sozialen Sachverhalte verbindlich gestaltenden Entscheidungen aus dem Gesetz ableitet, um so ihre eigene politische Verantwortung sichtbar zu machen, aus der sie sich nicht etwa mit der Ausflucht stehlen kann, diese oder jene „Streitfrage" sei „in der Wissenschaft noch nicht abschließend geklärt".

Nach der Peripetie des Konstitutionalismus, mit der Abdankung des Kaisers und der Fürsten, greift die Verlotterung um sich. Im staatsrechtlichen Positivismus ist es mit der Organwerdung des „Souveräns" zuende. Während die anti-demokratische Staatsrechtslehre von Weimar, ohne fündig werden zu können, rastlos nach der „staatlichen Substanz" schürft, klammert sich vor dem gelungenen Werk der neuen Reichsverfassung der staatsrechtliche Positivismus in seiner Verlegenheit direkt an das nicht inkarnierte Über-Ich des konstitutionellen „Rechtsstaats", die „normative Kraft des (machtvoll) Faktischen", die nun allerdings immerhin die *ganze* Verfassung legitimiert, wohingegen die Jagdleidenschaft der Antidemokraten in der Verfassung (bedarfsweise auch schon neben oder über ihr) „Wertentscheidungen" auftut – nur das *Wort* ist heutigen Datums –, um andere Entscheidungen der Verfassung als wertlos zur Strecke zu bringen. Daß es diesen Lehren gelungen ist, mit Hilfe der antidemokratisch-antiparlamentarischen Institute der Reichsverfassung den Weg zu bahnen für den realen Aktionsmodus parlaments- und rechtsfreier Staatsgewalt des „Dritten Reichs" – tausend Jahre der „Behebung der (angeblich vom Parlamentarismus verschuldeten) Not von Volk und Reich" vor Augen –, kann kein Grund sein, den Parlamentarismus erneut zu strangulieren. Und daß der staatsrechtliche Positivismus von Weimar, der seinen weiterhin monarchischen Souverän nicht enträtseln konnte, dagegen hilflos war, kann kein Grund sein, statt der für die erste Stufe von Theoriebildung unerläßlichen formalen Logik, deren er sich bedient hat, die Methoden der intellektuellen Killer von Weimar zu benutzen.

Seine Schwäche unter den Umständen von Weimar und sein Ende mit dem Ende von Weimar sind nicht das Ergebnis „formaler Logik", sondern das irrationale Vermächtnis der staatsfixierten antidemokratischen Abwehrbereitschaft seiner Begründer. Es gibt schon in Labands System keine dogmatische Explikation, und sei sie auf den ersten Blick noch so beiläufig, in der heute nicht das Gen zu erkennen wäre, das die gesamte Erbinformation für die spätere Herausbildung von Instituten antiparlamentarischen Staatsrechts enthält. Zur Illustration ein einziges Beispiel von ungeheurer Tragweite: Für Laband ist auch der Gesetzgeber an sich *nicht* zur Gesetzesänderung befugt. Die derogierende Kraft der lex posterior[3] (die

3) Gemeint ist hier die dem römischen Recht zu verdankende, grundsätzlich Fortschritt ermöglichende Regel, daß ein jüngeres Gesetz ein älteres Gesetz aufheben, verändern, ergänzen usw. kann, obwohl es zwischen diesen beiden Gesetzen keinen Unterschied im Geltungsrang gibt.

der Autor konkret nicht in Zweifel zieht) wird vielmehr erst durch die mit der „gesetzgebenden Gewalt" identische (!) „Staatsgewalt" vermittelt, welchselbige „in abstracto . . . durch das Gesetz niemals gebunden" ist, „denn der Staat kann seine Gesetze jederzeit ändern, suspendieren oder aufheben" (5. Aufl. 1911, 2. Bd., S. 74); und nur in seinem, des „Staates", der der „Souverän" ist, „wirklichen und wahren Willen" wurzelt „die verbindliche Kraft der Verfassung wie die der Gesetze. Die Verfassung ist keine mystische Gewalt, welche *über* dem Staat schwebt, sondern gleich jedem anderen Gesetz ein Willensakt *des* Staates und mithin nach dem Willen des Staates veränderlich" (a.a.O., S. 39). Es schwebt also, weil Verfassung und Gesetz nicht über dem Staat schweben dürfen, der Staat über Gesetz und Verfassung – und hält das erst später virulent werdende Verbot „unverhältnismäßiger" Gesetzgebung in Reserve. Dieses schlüpft aus nach dem Auftreten von verfassungsmäßigen Grundrechten und verfassungsrechtlicher Parlamentarisierung des Regierungsbereichs, dem auch die Überwachung der Gesetzesausführung zukommt. In Weimar wurde z. B. das „Rechtsinstitut" Eigentum erfunden, nie rechtlich, nur politisch, nur begründet mit dem Hinweis auf die ohne es möglicherweise zu erwartenden grauenhaften bolschewistischen Folgen. Die „Positivisten" konnten gegen die normative Kraft seiner unangefochtenen Ankunft in der „einhelligen Lehre" nichts ausrichten. Labands eigene positivistische Gewissenhaftigkeit, die noch verlangte, daß „einer Gesetzesbestimmung, welche nicht in die Verfassungsurkunde aufgenommen worden ist, die formelle Kraft einer Verfassungsbestimmung" nur durch die *ausdrückliche* Anordnung beigelegt werden kann, „daß sie nur auf dem für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Wege abgeändert werden darf" (a.a.O., S. 72), galt aber schon in Weimar nichts, und heute steht das juristische Mirakel in seiner vollen Entfaltung vor uns: Der schlichte Gesetzgeber darf individuelle Eigentumsrechte ad infinitum vermehren. Aber wenn er die Vermehrung wieder zurückfahren will, bockt der Lift auch ohne die noch von Laband für notwendig gehaltene besondere gesetzliche Anordnung, weil nunmehr die im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren schon getroffene Konfliktentscheidung von den Gerichten selbstherrlich umgeworfen werden kann.

Der „institutsfreundliche" *schlichte Gesetzgeber* selbst *produziert* somit von ihm u. U. nicht mehr aufhebbare Gesetze, *Recht im Range formellen Verfassungsrechts,* welches er nach den Bestimmungen der Verfassung (Art. 79 GG) jedoch nur in einem mit besonderen Kautelen versehenen, u. a. qualifizierte Mehrheiten vorsehenden Verfahren hätte produzieren dürfen. Der *„einfache"* Gesetzgeber ist *zugleich* (!) *verfassungsergänzender* Gesetzgeber! Das „Institut Eigentum" gehört zum *sekundären Verfassungsrecht (= Staatsrecht).* Es gehört, um den wichtigsten Satz aus dem Vorwort eines gerade erscheinenden und richtig betitelten „Handbuchs des Staatsrechts" zu zitieren, zum „Staatsrecht", das à la Savigny „als gewachsenes Recht zu verstehen und im werdenden Recht zur Geltung zu bringen" ist. Bei diesem ältesten und wichtigsten der in und seit Weimar entstandenen staatsrechtlichen Institute, das der gesamten „Wirtschaftsverfassung" der BRD als Basis dient, haben wir es mit einem durch einen einhelligen Konsens in der Jurisprudenz *fest axiomatisierten Widerspruch* zu tun. Aus ihm wachsen zwangs-

läufig immer neue Widersprüche hervor. Ein unendlich mühevoller und chaotischer Diskurs – „Klärung" genannt – kann jeden dieser Widersprüche nur durch Schaffung neuer oder Vertiefung schon vorhandener Widersprüche – scheinbar – beheben. Das wissen freilich nicht die Experten, sondern nur die Auguren; Auguren aber pflegen vielsagend zu schweigen. Mit dem Nicht-Wissen der Experten und dem Schweigen der Auguren sind die Studenten konfrontiert, denen versichert worden ist, mit einer „eins" in Latein und Mathematik auf dem Schulzeugnis lägen sie bei der Juristerei genau richtig, und aus denen dann wieder Experten oder Auguren werden, die das Betriebsgeheimnis des internen permanenten Ausleihens von Begriffen und Aufreißens und Füllens von Löchern nicht durchschauen bzw. nicht verraten.

IV

Wenden wir uns unter Vernachlässigung der häufiger behandelten institutionellen „Drosselungen" des demokratischen legitimierten Parlamentarismus durch das Grundgesetz selbst, wie des „konstruktiven Mißtrauensvotums", und durch die verfassungsgerichtlich bestätigte Gesetzgebung, wie der „Fünf-Prozent-Klausel" der Wahlgesetze, direkt der seit der Bundesregierung der Großen Koalition verfestigten Schlüsselrolle des Bundesverfassungsgerichts als des wichtigsten Bollwerks des deutschen „Rechtsstaats" und Hauptspenders von Verfassungsrecht verdrängendem Staatsrecht zu.

Das Bundesverfassungsgericht ist das Organ, in dem der jetzt „Recht" genannte konstitutionelle „Monarch" wieder sinnlich wahrnehmbar inkarniert ist. Es potenziert den Grundwiderspruch des konstitutionellen „Rechtsstaats" ins Unendliche, kontrolliert quasi-justiziell alle Betätigungen von Staatsgewalt auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin und übt doch *zugleich* selbst Staatsgewalt aus, „hütet" die Verfassung, die sich bei ihm zuhause fühlen muß und der es deswegen, wie jeder Hüter dem von ihm Behüteten, nur nach Maßgabe seiner eigenen Anschlußzwänge folgen kann, so daß „das dahinter stehende Unbegrenzte immer durchschlagen" kann, wie Otto Mayer, der Schöpfer eines dem „Staatsrecht" von Paul Laband kongenialen Systems des „Deutschen Verwaltungsrechts" (natürlich auch in Straßburg entstanden) einmal gesagt hat.

Der Anspruch unserer literarischen Staatsrechtsjurisprudenz, doch zum „Westen" zu gehören, läßt sie in den Zitatenschatz der Allgemeinbildung greifen und den abertausendmal wiederholten Ausspruch von Chief Justice Hughes „The constitution is what the judges say it is"[4] auf ihre Fahnen heften – und mit deutscher Gründlichkeit voll neben der Sache landen. Denn der Supreme Court ist ein Gericht, nur ein Gericht, das ungeachtet faktisch weitreichender präjudizierender Wirkung seines Spruchs nur den ihm vorliegenden Fall entscheidet und den *in die Zeit gegebenen dialektischen* Widerspruch zwischen Gesetzesunterworfenheit und Unabhängigkeit der Rechtsprechung eben nicht zerstört, der bürgerliche Demokratie – in den USA nicht als parlamentarisches Regierungssystem ausgestaltet,

4) Was die Verfassung ist, sagen die Richter (des Supreme Court, des Obersten Gerichts der Vereinigten Staaten).

aber zu Kongreßmacht geworden – nicht vor einem „Monarchen" kapitulieren läßt. Das Bundesverfassungsgericht hingegen, dessen Richter bereits nach teilweise grundgesetzwidrigen Bestimmungen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes gewählt werden, schafft nach der wiederum grundgesetzwidrigen Bestimmung des § 31 dieses Generalanschlußzwangsvollstreckungsgesetzes unaufhebbares sekundäres Verfassungsrecht, Staatsrecht, dessen Geltungsrang der der selbst durch verfassungsänderndes Gesetz gemäß Art. 79 Abs. 3 des Grundgesetzes nicht aufhebbaren „Grundsätze" ist; das Bundesverfassungsgericht ist der irdische Stellvertreter des Gottes des „monarchischen Prinzips".

Die Parameter seiner Entscheidungen entstammen nicht dem Grundgesetz. Sie entstammen dem aus dem antiparlamentarischen Trauma der Deutschen gewonnenen Leitbild des Sanktuariums der Paul Laband, Otto Mayer, Carl Schmitt, Rudolf Smend usw., einem Trauma, das durch die uneinsichtige antirevolutionäre Vertauschung von Ursache und Wirkung beim Rückblick auf das Ende von Weimar sich nur noch tiefer eingebrannt und auch die politischen Parteien zu staatlichen Demokratiebeauftragten und die Parlamentarier zu „hoheitlich" tätig werdenden Staatsfunktionären gemacht hat: *wo keine Regierungsstabilität, da Chaos.* Das „Chaos" (ein „rotgrünes" diesmal) haben wir hier in Hessen jüngst ja auch über ein Jahr lang so leidvoll erfahren müssen, wie die Italiener ständig: Abend für Abend mußten im Schutz der Dunkelheit die Leichen der tagsüber an den Barrikaden Gefallenen geborgen werden; und tausendmal mehr Frauen vergewaltigt, als für den lokalen Nachrichtenbedarf der Presse in stabilen Zeiten erforderlich. Die Grenzen des Entscheidungsspielraums des Bundesverfassungsgerichts decken sich mit den Grenzen des Entscheidungsspielraums einer ideellen permanenten Koalitionsregierung der drei staatstragenden Parteien, die durch ihre Entscheidungen um keinen Preis eine Regierungskrise heraufbeschwören darf. Das Bundesverfassungsgericht ist ja schließlich auch nach der etwas verschämten Formulierung von § 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes *zugleich* ein Verfassungsorgan. Als solches zerschneidet es mit seiner potentiellen – und durch die sich ergänzenden Verfahrensarten auch praktisch werdenden – Universalkompetenz zur irreversiblen Verwerfung von Gesetzen deren demokratischen Legitimationsstrang, übernimmt es mit seinen Entscheidungen in beträchtlichem Umfang auch schon die Vorprogrammierung der Gesetzgebung und verdünnt es die vom Grundgesetz selbst ohnehin schon reduzierte sanktionsbewehrte parlamentarische Ministerverantwortlichkeit noch mehr (wie etwa die ausschließlich mit politischen Stabilitätserwägungen operierende und dieselben zu verfassungsgesetzlichen Tatbestandsmerkmalen machende „Begründung" der Entscheidung zu Art. 68 – „Vertrauensfrage" von Bundeskanzler Kohl, BVerfGE 62, 1 – zeigt; die mit politisch schlechtem Gewissen und daher, wie es heißt, nur für „diesen besonderen Fall" gefundene, richtige Entscheidung wäre rechtlich mit einem einzigen Satz zu begründen gewesen, den ein friedlicher Kinderkreuzzug für juristische Logik und demokratische Vernunft mit dem Abbé Sieyès so formuliert hätte: „Il suffit que le Bundestag veuille!"[5]). Da sein Staatsrecht vom Verfassungsrecht

5) „Es genügt, daß der Bundestag will!"

immer weniger übrig läßt, ist das gerade erschienene „Casebook Verfassungsrecht" falsch betitelt, es müßte „Fallbuch Staatsrecht" heißen; und falsch betitelt ist auch das vor vier Jahren erschienene und von mittelbaren Vertretern der drei staatstragenden und staatsgetragenen Parteien herausgegebene „Handbuch des Verfassungsrechts".

V

Die *Kosten* des neuen Staatsrechts sind immens. Von den wichtigen Beispielen nenne ich das wichtigste: Die Deutschen in der Bundesrepublik Deutschland, nicht nur die Beamten, haben immer noch kein Vaterland, keine Republik, deren freie Bürger sie sein, in der sie sich zuhause fühlen könnten; denn das hat ihnen das Bundesverfassungsgericht rechts-, gesetzes-, verfassungs- und überverfassungskräftig für immer verboten, indem es ihr Land ein Provisorium und *zugleich* ein Definitivum sein läßt und für identisch mit einem nicht existierenden deutschen Gesamtstaat erklärt. Ihr Status ist der von freiheitlichen Staatsdienern – mit allen Folgen der rottenbildenden Verwilderung der politischen Kultur.

Qian Dadong
Leiter der Internationalen Abteilung des Allchinesischen Gewerkschaftsbundes

Die sozialistische Modernisierung in der Volksrepublik China und die Gewerkschaftsarbeit

I. Die sozialistische Modernisierung in der Volksrepublik China

Die Volksrepublik China wurde bereits vor über 38 Jahren gegründet. Sie hat sich von einem armen, rückständigen, halbfeudalen, halbkolonialen Land zu einem sozialistischen Staat, der sich auf dem Weg zu Wohlstand und Gedeihen befindet, entwickelt. Der Weg, den wir in den 38 Jahren unseres Bestehens begangen haben, war sehr uneben. Wir hatten sowohl große Erfolge als auch schwere Rückschläge. Insbesondere die zehn Jahre der „Kulturrevolution" von 1966 bis 1976 waren für unser Land und unser Volk eine große Katastrophe. 1978 fand das 3. Plenum des XI. Zentralkommittees (ZK) der Kommunistischen Partei (KP) Chinas statt, auf dem wir die historischen Erfahrungen und Lehren systematisch zusammengefaßt und neue politische Richtlinien festgelegt haben. Damit wurde eine neue Etappe in der historischen Entwicklung unseres Landes eingeleitet.

Seit dem 3. Plenum des XI. ZK hat sich in unserem Land auf allen Gebieten ein tiefer Wandel vollzogen. Es wurde ein Weg beschlossen, der den Bedingungen unseres Landes bei der sozialistischen Modernisierung entspricht.

Der XIII. Parteitag, der im Oktober 1987 stattfand, hat die Linie der Partei seit dem 3. Plenum des XI. ZK 1978 theoretisch zusammengefaßt und die Grundlinie der Partei für die Anfangsetappe des Sozialismus festgelegt.

Die Theorie von der Anfangsetappe beinhaltet zwei Punkte:

1. daß unser Land schon sozialistisch ist, wir am Sozialismus festhalten müssen und nicht davon abweichen dürfen;
2. daß der Sozialismus unseres Landes sich noch in der Anfangsetappe befindet, die Produktivkräfte noch nicht entwickelt sind und die Wirtschaft rückständig ist.

Diese Feststellung ist sehr wichtig, denn unsere Fehlschläge und Fehler der letzten mehr als 30 Jahre hängen damit zusammen, daß wir keine klare Vorstellung davon hatten, in welcher Entwicklungsetappe sich unser Land befindet. China hat die sozialistische Revolution nicht auf der Grundlage eines hochentwickelten Kapitalismus, sondern auf der Grundlage eines wirtschaftlich zutiefst rückständigen, halbfeudalen, halbkolonialen Landes durchgeführt. Wir müssen unter sozialistischen Bedingungen eine lange historische Etappe durchlaufen, um die Warenwirtschaft zu entwickeln und die Industrialisierung sowie die Kommerzialisierung, Vergesellschaftung und Modernisierung der Produktion durchzuführen,

was die meisten anderen Länder bereits unter kapitalistischen Bedingungen getan haben.

Kurz gesagt beinhaltet die grundlegende Richtlinie unserer Partei für die Anfangsetappe des Sozialismus einen Mittelpunkt und zwei Grundsätze. Der Mittelpunkt ist, den Aufbau der Wirtschaft ins Zentrum zu stellen, weil die grundlegende Aufgabe des Sozialismus darin besteht, die Produktivkräfte zu entwickeln. Nur wenn sich die Produktivkräfte entwickeln, kann die Armut beseitigt werden. Armut ist nicht Sozialismus.

Die zwei Grundsätze sind, an den vier Grundprinzipien sowie an der Politik der Reformen und Öffnung festhalten.

Die wichtigsten der vier Grundprinzipien sind das Festhalten am sozialistischen Weg sowie das Festhalten an der Führung durch die KP. Das ist die Grundlage für den Aufbau unseres Landes. Die Reformen und die Öffnung sind unsere grundlegende Richtlinie, sind die Grundlage für die Ausarbeitung der gegenwärtigen Politik.

Das strategische Ziel für unseren wirtschaftlichen Aufbau wollen wir in drei Schritten erreichen. Der erste Schritt ist, bis 1990 das Problem der Ernährung und Kleidung für unsere Bevölkerung von einer Milliarde zu lösen. Diese Aufgabe haben wir bereits im wesentlichen gelöst. Der zweite Schritt ist, bis zum Ende dieses Jahrhunderts das Bruttosozialprodukt in Industrie und Landwirtschaft im Vergleich zu 1980 zu vervierfachen und den Lebensstandard des Volkes auf das Niveau eines bescheidenen Wohlstandes zu heben. Der dritte Schritt ist, bis zur Mitte des nächsten Jahrhunderts den durchschnittlichen Pro-Kopf-Bruttoproduktionswert auf das Niveau der mittleren entwickelten Länder zu steigern, einen relativen Wohlstand für das Volk zu erreichen und die Modernisierung im wesentlichen zu realisieren. Um dieses Ziel zu erreichen, sind harte Anstrengungen notwendig.

Gegenwärtig vertiefen wir in unserem Land die wirtschaftlichen und politischen Reformen. Die Reformen sind eine Selbstvervollständigung des sozialistischen Systems mit dem Ziel, die Produktivkräfte weiter zu entwickeln. Unsere Wirtschaftsreformen haben wir 1979 vom Lande ausgehend begonnen. Weil 80% unserer Bevölkerung auf dem Lande leben, müssen wir zuerst die Bauern von der Armut befreien. Die Reformen auf dem Lande beinhalten hauptsächlich die Durchsetzung des vertragsgebundenen Verantwortungssystems auf der Basis der Haushalte, die Regelung der Beziehung zwischen den Bauern und den Kollektiven. Die Reformen haben die Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktion im starken Maße gefördert. Seit dem zweiten Halbjahr 1984 haben wir begonnen, die allseitige Reform des wirtschaftlichen Systems mit den Städten als Schwerpunkt durchzuführen. Das Hauptziel unserer Wirtschaftsreform ist, eine planmäßige sozialistische Warenwirtschaft aufzubauen, d. h. ein System einzuführen, in dem Plan und Markt eine Einheit bilden. Die volle Entwicklung der Warenwirtschaft ist ein Stadium, das der Sozialismus nicht überspringen kann. Wir müssen die Planwirtschaft mit der Warenwirtschaft verbinden, sowohl die Regulierung

durch den Plan als auch die Regulierung durch den Markt anwenden. Unser neuer Wirtschaftsmechanismus sollte nach dem Grundsatz – der Staat reguliert den Markt und der Markt leitet die Betriebe – wirken. Das zentrale Kettenglied unserer Wirtschaftsreformen ist die Stärkung der Dynamik des Betriebes. Unter dem alten System wurde die Verwaltung zu stark zentralisiert, die Betriebe hatten keine Selbständigkeit.

Entsprechend dem Prinzip der Trennung von Eigentums- und Bewirtschaftungsrecht führen wir gegenwärtig in den Betrieben verschiedene Formen des Verantwortungssystems ein, dadurch fördern wir den Bewirtschaftungsmechanismus. Die Betriebe müssen eigenverantwortlich wirtschaften, sind selbst für Gewinn und Verlust verantwortlich. So bleiben die Betriebe Staatseigentum, aber die Bewirtschaftung wird durch einen Manager und alle Arbeiter und Angestellten des Betriebes übernommen. So können wir Initiative und Schöpfertum der Arbeiter und Angestellten voll entfalten. Gleichzeitig führen wir noch ergänzende Reformen auf anderen Gebieten durch.

Zusammen mit den wirtschaftlichen Reformen führen wir auch Reformen des politischen Systems durch. Die politischen Reformen sind der Aufbau der sozialistischen Demokratie. Das langfristige Ziel ist der Aufbau eines leistungsstarken und dynamischen, sozialistischen politischen Systems mit hochentwickelter Demokratie und vollständigem Rechtssystem.

Gegenwärtig ist der Hauptinhalt unserer politischen Reformen die Trennung der Kompetenzen von Partei und Staat, die Regelung der Beziehungen zwischen Partei und Staat. Wir müssen der unteren Ebene mehr Machtbefugnisse geben, müssen den Arbeitsmechanismus der Regierung und das Kaderwesen reformieren und ein System des Dialogs und der Konsultationen in der Gesellschaft aufbauen u.a.m.

Gleichzeitig mit der Durchführung der allseitigen Reformen realisieren wir die Politik der Öffnung nach außen. Wir nutzen die günstigen internationalen Bedingungen, um unsere wissenschaftlich-technischen und Handelsbeziehungen mit allen Ländern der Erde zu erweitern. So ziehen wir fortgeschrittene Technologie, ausländisches Kapital, Fachleute und Erfahrungen bei der wissenschaftlichen Wirtschaftsführung in unser Land, um uns besser auf die eigenen Kräfte stützen zu können und die Modernisierung unseres Landes weiter voranzutreiben. Wir haben die wirtschaftlichen Sonderzonen gebildet, 14 Küstenstädte geöffnet. Kürzlich haben wir eine wirtschaftliche Entwicklungsstrategie für das Küstengebiet beschlossen, um die außen orientierte wirtschaftliche Entwicklung der Küstengebiete zu beschleunigen, um ausländisches Kapital anzuziehen und den Export von arbeitsintensiven Produkten sowie von arbeits- und technikintensiven Produkten zu erweitern. Durch die Teilnahme am internationalen Austausch, der internationalen Konkurrenz, durch die Beschleunigung des wirtschaftlichen Aufschwungs in den Küstengebieten können wir die gesamte wirtschaftliche Entwicklung vorantreiben.

Bei der Durchführung der Reformen und der Öffnung halten wir von Anfang an an zwei grundlegenden Prinzipien fest:

1. das Gemeineigentum als Hauptstütze - gegenwärtig kommen 98% des industriellen Bruttoproduktionswertes aus dem Gemeineigentum;
2. die Verteilung nach der Leistung als Hauptstütze - andere Verteilungsformen dienen als Ergänzung.

Seit neun Jahren an Reform und Öffnung haben wir im wesentlichen drei Verdoppelungen realisiert, d. h. der Bruttoproduktionswert hat sich verdoppelt, die Finanzeinnahmen des Staates haben sich verdoppelt und das Durchschnittseinkommen der Bevölkerung hat sich verdoppelt. Im vergangenen Jahr hat sich der Bruttoproduktionswert um 4,9% gesteigert, dabei war der Zuwachs bei der Industrie 16,5%, bei der Landwirtschaft 4,7%. Mit der Entwicklung der Produktion konnten einige schwerwiegende gesellschaftliche und wirtschaftliche Probleme, die uns lange behindert haben, gelöst werden, oder es wurde ein Lösungsweg gefunden. Für den größten Teil unserer Bevölkerung von einer Milliarde ist die Versorgung mit Nahrungsmitteln und Kleidung sichergestellt. Der jahrelange ernsthafte Mangel an Konsumgütern konnte bereits im wesentlichen beseitigt werden. Die Volkswirtschaft entwickelt sich in geregelten Bahnen. Wir werden bis zum Ende dieses Jahrhunderts das zweite strategische Ziel bei der wirtschaftlichen Entwicklung unseres Landes verwirklichen können.

Zur Zeit gibt es im wirtschaftlichen Leben unseres Landes noch komplizierte Fragen. Das Hauptproblem ist, daß die gesellschaftlichen Bedürfnisse das gesellschaftliche Angebot übersteigen. Das hat zwei Ursachen:

1. der Umfang der im Bau befindlichen Projekte ist zu groß;
2. der Konsumtionsfonds expandiert.

Das führt zu übermäßigen Preissteigerungen. Das sind aber die Brennpunkte, die die Bevölkerung am meisten interessieren.

Vor kurzem wurde auf der ersten Tagung des 7. Nationalen Volkskongresses die vorangegangene Arbeit zusammengefaßt und die Aufgaben für die Zukunft festgelegt. Diese Tagung hat die Reformen und die Öffnung sowie den Aufbau der sozialistischen Demokratie weiter vorangetrieben. Das chinesische Volk wird weiter unerschrocken auf dem Weg des Sozialismus chinesischer Prägung vorwärtsschreiten.

II. Die gegenwärtige Lage der Gewerkschaften der Volksrepublik China

Die chinesischen Gewerkschaften sind auf der Grundlage der Entwicklung der chinesischen Arbeiterbewegung entstanden. Unter der Führung der Kommunistischen Partei Chinas haben sie sich entwickelt. Der Allchinesische Gewerkschaftsbund wurde am 1. Mai 1925 gegründet. In den 60 Jahren seines Bestehens hat er die Etappen der demokratischen Revolution und des Sozialismus durchlebt und hat einen großen Beitrag geleistet.

Nach der Gründung der Volksrepublik wurde die chinesische Arbeiterklasse zur führenden Klasse des Staates. Die chinesische Gewerkschaft wurde als Massenorganisation, in der sich die Arbeiterklasse freiwillig zusammenschließt, zur wichtigen gesellschaftlichen und politischen Organisation im gesellschaftlichen Leben des Landes und konnte ihre wichtige Rolle entfalten.

Die chinesische Gewerkschaft hat vier grundlegende Funktionen:

1. die breite Masse der Arbeiter und Angestellten anzuziehen und zu vereinigen, damit sie aktiv am sozialistischen wirtschaftlichen Aufbau teilnehmen, um die Entwicklung der sozialistischen Arbeitsproduktivität zu fördern;

2. die konkreten Interessen und legitimen Rechte der Arbeiter und Angestellten zu vertreten und zu wahren;

3. die Arbeiter und Angestellten zu organisieren, damit sie aktiv an der Leitung des Staates, der Gesellschaft, der Wirtschaft und der Kultur teilnehmen können;

4. die politisch-ideologische Bildung der Arbeiter und Angestellten zu organisieren, um eine Armee von Arbeitern und Angestellten mit hohen Idealen, hoher Moral, Kultur und Disziplin aufzubauen.

Gegenwärtig gibt es im Allchinesischen Gewerkschaftsbund 29 Gewerkschaften in Provinzen, regierungsunmittelbar unterstellten Städten und autonomen Gebieten (außer Taiwan), 15 Industriegewerkschaften und 530 000 Grundorganisationen mit insgesamt über 93 Mio. Mitgliedern.

In den über 38 Jahren seit der Gründung der Volksrepublik haben die chinesischen Gewerkschaften nicht immer einen geraden Entwicklungsweg durchlaufen. Es gab sowohl Zeiten einer erfolgreichen Entwicklung als auch ernste Rückschläge. Wir haben die Erfahrungen und Lehren der Vergangenheit zusammengefaßt und erkannt, daß die Grundfrage darin besteht, daß die Gewerkschaft ihre Arbeit nach den Besonderheiten einer Massenorganisation führen muß. Die Gewerkschaft ist der Interessenvertreter und Wahrer der Interessen der Arbeiter. In der Vergangenheit haben wir über einen relativ langen Zeitraum durch das starre Wirtschaftssystem ein übermäßig zentralisiertes System und durch den Einfluß linksextreme Ideen die Besonderheiten der Gewerkschaft als Massenorganisation im starke Maße mißachtet. Daraus entstanden zwei Probleme:

1. wurden die Beziehungen zwischen Gewerkschaft, Partei und Wirtschaftsorganisation nicht richtig beachtet, die Gewerkschaft wurde als untergeordnete Institution von Partei und Verwaltung angesehen und konnte sich nicht frei u unabhängig betätigen;

2. die Notwendigkeit der Existenz von Gewerkschaften und Wichtigkeit Vertretung der konkreten Interessen der Arbeiter und Angestellten wu mißachtet.

Für die chinesischen Gewerkschaften ist das sowohl eine Herausforderung eine Chance. Unter diesen Bedingungen wird die chinesische Gewerkschaf

Oktober d. J. ihren 11. Kongreß durchführen. Der Kongreß wird die Arbeit der vergangenen fünf Jahre zusammenfassen und die zukünftige Arbeit festlegen und entsprechend den grundlegenden Aufgaben der Gewerkschaften in der Anfangsetappe des Sozialismus einen Plan für die aktive Teilnahme der Gewerkschaft an den Reformen und die Durchführung der eigenen Reform ausarbeiten, der den Erfordernissen der Entwicklung entspricht.

Um den Platz und die Rolle der Gewerkschaften unter sozialistischen Bedingungen zu verstärken, nehmen wir folgende Probleme in Angriff:

1. Die gleichzeitige Wahrung der Gesamtinteressen des Volkes und die konkreten Interessen der Arbeiter und Angestellten.
   Unter sozialistischen Bedingungen stimmen die Interessen der werktätigen Massen mit den Interessen des ganzen Volkes, des Staates überein. Aber weil es Arbeitsteilung, unterschiedliche Sektoren, Bewirtschaftungs- und Verteilungsformen gibt, haben die Massen der Arbeiter und Angestellten auch eigene konkrete Interessen. Früher haben wir nur die Einheitlichkeit der Interessen unterstrichen und die Unterschiede in den Interessen, die Wahrung der konkreten Interessen der Arbeiter und Angestellten mißachtet und uns so weit von den Massen entfernt. Jetzt unterstreichen wir, daß die Wahrung der konkreten Interessen der Arbeiter und Angestellten in den Mittelpunkt der Gewerkschaftsarbeit gestellt werden muß. Wir sprechen und handeln für die Arbeiter und Angestellten. Nur wenn die Gewerkschaft die konkreten Interessen der Arbeiter und Angestellten vertritt und wahrt, kann sie das Vertrauen der Massen erwerben; nur so kann die Gewerkschaft im staatlichen, gesellschaftlichen und politischen Leben ihre wichtige Rolle voll entfalten. Die Vertretung der konkreten Interessen der Arbeiter und Angestellten muß mit der weiteren Entwicklung der Produktivkräfte verbunden werden. Der erfolgreiche wirtschaftliche Aufbau und die Entwicklung der Produktivkräfte sind grundlegende Interessen des gesamten Volkes. Nur wenn sich die Wirtschaft entwickelt, kann das Land reich werden, und erst dann kann man die Interessen der Arbeiter und Angestellten vertreten, sonst fehlen die notwendigen materiellen Bedingungen, um die konkreten Interessen der Arbeiter und Angestellten zu wahren.
   Die Verbindung der Entwicklung der gesellschaftlichen Produktivkräfte mit der Vertretung der konkreten Interessen der Arbeiter und Angestellten ist eine Hauptaufgabe der chinesischen Gewerkschaft in der Anfangsetappe des Sozialismus.

2. Die aktive Teilnahme an der demokratischen Verwaltung, der demokratischen Kontrolle, der Konsultationen und dem Dialog in der Gesellschaft.
   Das ist der Hauptinhalt der sozialistischen Demokratie und eine Hauptfrage der Entfaltung der Rolle der Gewerkschaft. Die Gewerkschaft entfaltet ihre Arbeit hauptsächlich auf vier Ebenen, d. h. auf der Ebene des Staates, der Industriezweige, der Provinzen und Städte sowie der Grundeinheiten. Entsprechend den Erfordernissen der Belebung der Betriebe legen wir den Schwerpunkt auf die Grundeinheiten. Die Delegiertenversammlungen der Arbeiter und Angestellten sind die grundlegende Form der demokratischen Verwaltung der Betriebe

Nach der Gründung der Volksrepublik wurde die chinesische Arbeiterklasse zur führenden Klasse des Staates. Die chinesische Gewerkschaft wurde als Massenorganisation, in der sich die Arbeiterklasse freiwillig zusammenschließt, zur wichtigen gesellschaftlichen und politischen Organisation im gesellschaftlichen Leben des Landes und konnte ihre wichtige Rolle entfalten.

Die chinesische Gewerkschaft hat vier grundlegende Funktionen:

1. die breite Masse der Arbeiter und Angestellten anzuziehen und zu vereinigen, damit sie aktiv am sozialistischen wirtschaftlichen Aufbau teilnehmen, um die Entwicklung der sozialistischen Arbeitsproduktivität zu fördern;
2. die konkreten Interessen und legitimen Rechte der Arbeiter und Angestellten zu vertreten und zu wahren;
3. die Arbeiter und Angestellten zu organisieren, damit sie aktiv an der Leitung des Staates, der Gesellschaft, der Wirtschaft und der Kultur teilnehmen können;
4. die politisch-ideologische Bildung der Arbeiter und Angestellten zu organisieren, um eine Armee von Arbeitern und Angestellten mit hohen Idealen, hoher Moral, Kultur und Disziplin aufzubauen.

Gegenwärtig gibt es im Allchinesischen Gewerkschaftsbund 29 Gewerkschaften in Provinzen, regierungsunmittelbar unterstellten Städten und autonomen Gebieten (außer Taiwan), 15 Industriegewerkschaften und 530 000 Grundorganisationen mit insgesamt über 93 Mio. Mitgliedern.

In den über 38 Jahren seit der Gründung der Volksrepublik haben die chinesischen Gewerkschaften nicht immer einen geraden Entwicklungsweg durchlaufen. Es gab sowohl Zeiten einer erfolgreichen Entwicklung als auch ernste Rückschläge. Wir haben die Erfahrungen und Lehren der Vergangenheit zusammengefaßt und erkannt, daß die Grundfrage darin besteht, daß die Gewerkschaft ihre Arbeit nach den Besonderheiten einer Massenorganisation führen muß. Die Gewerkschaft ist der Interessenvertreter und Wahrer der Interessen der Arbeiter. In der Vergangenheit haben wir über einen relativ langen Zeitraum durch das starre Wirtschaftssystem ein übermäßig zentralisiertes System und durch den Einfluß linksextremer Ideen die Besonderheiten der Gewerkschaft als Massenorganisation im starken Maße mißachtet. Daraus entstanden zwei Probleme:

1. wurden die Beziehungen zwischen Gewerkschaft, Partei und Wirtschaftsorganisation nicht richtig beachtet, die Gewerkschaft wurde als untergeordnete Institution von Partei und Verwaltung angesehen und konnte sich nicht frei und unabhängig betätigen;
2. die Notwendigkeit der Existenz von Gewerkschaften und Wichtigkeit der Vertretung der konkreten Interessen der Arbeiter und Angestellten wurde mißachtet.

Für die chinesischen Gewerkschaften ist das sowohl eine Herausforderung als eine Chance. Unter diesen Bedingungen wird die chinesische Gewerkschaft im

Oktober d. J. ihren 11. Kongreß durchführen. Der Kongreß wird die Arbeit der vergangenen fünf Jahre zusammenfassen und die zukünftige Arbeit festlegen und entsprechend den grundlegenden Aufgaben der Gewerkschaften in der Anfangsetappe des Sozialismus einen Plan für die aktive Teilnahme der Gewerkschaft an den Reformen und die Durchführung der eigenen Reform ausarbeiten, der den Erfordernissen der Entwicklung entspricht.

Um den Platz und die Rolle der Gewerkschaften unter sozialistischen Bedingungen zu verstärken, nehmen wir folgende Probleme in Angriff:

1. Die gleichzeitige Wahrung der Gesamtinteressen des Volkes und die konkreten Interessen der Arbeiter und Angestellten.
   Unter sozialistischen Bedingungen stimmen die Interessen der werktätigen Massen mit den Interessen des ganzen Volkes, des Staates überein. Aber weil es Arbeitsteilung, unterschiedliche Sektoren, Bewirtschaftungs- und Verteilungsformen gibt, haben die Massen der Arbeiter und Angestellten auch eigene konkrete Interessen. Früher haben wir nur die Einheitlichkeit der Interessen unterstrichen und die Unterschiede in den Interessen, die Wahrung der konkreten Interessen der Arbeiter und Angestellten mißachtet und uns so weit von den Massen entfernt. Jetzt unterstreichen wir, daß die Wahrung der konkreten Interessen der Arbeiter und Angestellten in den Mittelpunkt der Gewerkschaftsarbeit gestellt werden muß. Wir sprechen und handeln für die Arbeiter und Angestellten. Nur wenn die Gewerkschaft die konkreten Interessen der Arbeiter und Angestellten vertritt und wahrt, kann sie das Vertrauen der Massen erwerben; nur so kann die Gewerkschaft im staatlichen, gesellschaftlichen und politischen Leben ihre wichtige Rolle voll entfalten. Die Vertretung der konkreten Interessen der Arbeiter und Angestellten muß mit der weiteren Entwicklung der Produktivkräfte verbunden werden. Der erfolgreiche wirtschaftliche Aufbau und die Entwicklung der Produktivkräfte sind grundlegende Interessen des gesamten Volkes. Nur wenn sich die Wirtschaft entwickelt, kann das Land reich werden, und erst dann kann man die Interessen der Arbeiter und Angestellten vertreten, sonst fehlen die notwendigen materiellen Bedingungen, um die konkreten Interessen der Arbeiter und Angestellten zu wahren.
   Die Verbindung der Entwicklung der gesellschaftlichen Produktivkräfte mit der Vertretung der konkreten Interessen der Arbeiter und Angestellten ist eine Hauptaufgabe der chinesischen Gewerkschaft in der Anfangsetappe des Sozialismus.

2. Die aktive Teilnahme an der demokratischen Verwaltung, der demokratischen Kontrolle, der Konsultationen und dem Dialog in der Gesellschaft.
   Das ist der Hauptinhalt der sozialistischen Demokratie und eine Hauptfrage der Entfaltung der Rolle der Gewerkschaft. Die Gewerkschaft entfaltet ihre Arbeit hauptsächlich auf vier Ebenen, d. h. auf der Ebene des Staates, der Industriezweige, der Provinzen und Städte sowie der Grundeinheiten. Entsprechend den Erfordernissen der Belebung der Betriebe legen wir den Schwerpunkt auf die Grundeinheiten. Die Delegiertenversammlungen der Arbeiter und Angestellten sind die grundlegende Form der demokratischen Verwaltung der Betriebe

und gleichzeitig ein Organ der demokratischen Machtausübung. In den meisten Betrieben wurden bereits Delegiertenversammlungen eingeführt. Dieses System wurde in das vor kurzem angenommene Betriebsgesetz aufgenommen. Die Delegiertenversammlungen der Arbeiter und Angestellten haben fünf Rechte:

1. wichtige Entscheidungen der Betriebe zur Produktion, Technik, Verwaltung usw. zu überprüfen und zu beraten;
2. Lohnregelungen, Prämienverteilungen und anderen Regelungen und Vorschriften zuzustimmen bzw. abzulehnen;
3. über soziale Fragen zu entscheiden, wie z. B. die Verwendung des Sozialfonds oder die Verteilung von Wohnungen;
4. die leitenden Funktionäre aller Ebenen einzuschätzen und zu kontrollieren, d. h. Auszeichnungen, Bestrafungen, Einstellung bzw. Abberufung zu beantragen;
5. entsprechend den Entscheidungen der staatlichen Organe den Direktor zu wählen.

Durch die Delegiertenversammlungen können die Arbeiter und Angestellten noch besser ihr Recht als Hausherren wahrnehmen. Gleichzeitig können die Gewerkschaften besser die legitimen Interessen der Arbeiter vertreten. Der Schwerpunkt der Arbeit unserer Gewerkschaft in den Grundorganisationen liegt gegenwärtig auf der Durchführung der demokratischen Verwaltung und Kontrolle.

Die demokratische Verwaltung und Kontrolle sowie Konsultationen und Dialog sind auf der Ebene des Staates sehr wichtig. Unsere Gewerkschaft beteiligt sich aktiv an der Festlegung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Planes, an der Ausarbeitung der Politik sowie Regelungen und Gesetzen der Regierung, die die Lebensinteressen der Werktätigen betreffen.

Bei der gegenwärtigen Reform nimmt die Gewerkschaft aktiv teil an allen Reformen, die die Interessen der Arbeiter und Angestellten betreffen, z. B. an der Reform des Arbeitssystems, des Lohnsystems, des Systems der Sozialversicherung, des Wohnungssystems, der Preisregelungen, des Systems der Betriebsleitung usw. Sie gibt der Meinung der Massen Ausdruck und trägt dazu bei, daß die Reformen den Interessen des Staates, der Kollektive und der Arbeiter und Angestellten entspricht. Im Prozeß der Ausarbeitung der Reformen organisiert die Gewerkschaft die Massenkontrolle. Beispielsweise ist die Preisfrage ein Problem, das das Leben der Massen direkt beeinflußt.

So haben wir zu dem Problem der gegenwärtigen übermäßigen Preissteigerungen der Regierung ein Konzept vorgelegt, in dem wir die Verbindung der Löhne und Preise vorschlagen. Gleichzeitig haben wir in allen Städten Preiskontrollgruppen der Arbeiter und Angestellten gebildet, um gegen Verletzungen der Preispolitik und der Interessen der Konsumenten zu kämpfen.

3. Die Durchführung der Gewerkschaftsreform, um den Erfordernissen der Entwicklung zu entsprechen.
Ein wichtiger Inhalt der gegenwärtigen politischen Reformen ist die Reform der Gewerkschaft. Die Gewerkschaftsreform beinhaltet hauptsächlich zweierlei:

a) die Regelung der Beziehungen zwischen Gewerkschaft und Partei, die Veränderung des Zustandes, daß die Partei die konkreten Aufgaben der Gewerkschaft übernimmt und sich zu sehr in die Angelegenheiten der Gewerkschaft einmischt.
Die Gewerkschaft muß ihre unabhängigen selbständigen Aktivitäten entsprechend den Besonderheiten einer Massenorganisation und entsprechend dem eigenen Statut entfalten.

b) die Überwindung von „Bürokratismus" und „Veradministrierung" der Gewerkschaften, die Durchsetzung der Demokratisierung und des Massencharakters der Gewerkschaften.

Dazu müssen das Organisationssystem und die Arbeitsmethoden verändert werden. In der Organisationsstruktur muß sich widerspiegeln, daß die übergeordneten Organe Vertreter der untergeordneten Organe sind, daß die Organisationen aller Ebenen Vertreter der Massen sind. Wir müssen ein effektives, dynamisches und demokratisches Organisationssystem der Gewerkschaft schaffen. In bezug auf die Arbeitsweise müssen Erscheinungen überwunden werden, wie z. B. eine zu starke Reglementierung und zu hohe Forderungen von oben. Wir müssen entsprechend den Wünschen der Massen arbeiten. Wir verlagern gegenwärtig den Schwerpunkt der Arbeit auf die Grundorganisationen, um die Dynamik der Grundorganisationen der Gewerkschaft zu verstärken. In dem gerade angenommenen Betriebsgesetz wurden grundlegende Regelungen zur Stellung und Rolle der Gewerkschaft in den Betrieben getroffen. Gegenwärtig werden weitere Dokumente zur Konkretisierung ausgearbeitet. Die entsprechenden Gesetze sollen jedoch erst nach einer Vervollkommnung durch die Praxis ausgearbeitet werden.
Durch diese Reformen soll die Gewerkschaft wirklich zu einer Organisation werden, die das Vertrauen der Arbeiter und Angestellten genießt.

Parallel zur Arbeit im Land schenkt die Gewerkschaft der Entwicklung der internationalen Gewerkschaftsbewegung sowie der Entwicklung der Beziehungen und des Kontaktes mit Gewerkschaften anderer Länder große Aufmerksamkeit.

In der internationalen Arbeit hält die chinesische Gewerkschaft an der Linie von Unabhängigkeit, Selbständigkeit und breiten Verbindungen fest. Wir treten dafür ein, ungeachtet ideologischer Unterschiede und der Zugehörigkeit zu unterschiedlichen internationalen Gewerkschaftsorganisationen, auf der Grundlage der Unabhängigkeit, der Gleichheit und gleichen Sicherheit, der gegenseitigen Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten mit Gewerkschaften verschiedener Länder Beziehungen aufzubauen und zu entwickeln. Gegenwärtig haben wir bereits zu Gewerkschaften aller Orientie-

rungen aus über 130 Ländern und Gebieten Beziehungen aufgebaut und entwickelt.

Bei der Entwicklung der Beziehungen zu Gewerkschaften anderer Länder schenkt die chinesische Gewerkschaft der Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zur Gewerkschaft der Bundesrepublik Deutschland große Aufmerksamkeit. Die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Gewerkschaften unserer beiden Länder entspricht sowohl den grundlegenden Interessen der Völker unserer beiden Länder als auch dem Weltfrieden. Die chinesische Gewerkschaft wird mit Ihnen gemeinsam für die weitere Entwicklung der freundschaftlichen Zusammenarbeit der Arbeiter und Gewerkschaften unserer beiden Länder Anstrengungen unternehmen. Gegenwärtig stehen die Arbeiter und Gewerkschaften der ganzen Welt vor drei großen Aufgaben, der Sicherung des Friedens, der weiteren Entwicklung und der Wahrung der Interessen der Arbeiter. Die chinesische Gewerkschaft möchte gemeinsam mit der Gewerkschaft der Bundesrepublik Deutschland und allen Gewerkschaften der Welt für die Sicherung des Weltfriedens, die wirtschaftliche Entwicklung, die Wahrung der Interessen der Arbeiterklasse und die Förderung der Entwicklung der internationalen Gewerkschaftsbewegung gemeinsame Anstrengungen unternehmen.

Verzeichnis der Lehrveranstaltungen des 54. Lehrgangs 1988/89 der Akademie der Arbeit

1. Trimester

2. Mai – 6. August 1988

	Dozent	*Stunden*
Einführung in den Lehrgang	Leiter	6
Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten/ Technik und Methoden wissenschaftlicher Arbeit	Leiter u. Ass.	10
Die Herausbildung des modernen Rechts- und Staatssystems (Staatstheorie)	Kempen	16
Historische Grundlagen der heutigen Verfassungsordnung	Kempen	22
Das politische und verfassungsrechtliche System der Bundesrepublik (Verfassungsrecht I) – Strukturen politischer Entscheidungsbildung (insbesondere Gesetzgebungsverfahren)	Kempen	28
Historische Entwicklung und Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Meyer	30
Einführung in die Politische Ökonomie (Zur Kritik der Politischen Ökonomie – Das Kapital)	Meyer	36
Betriebswirtschaftslehre I	Meyer/Bierbaum	18
Sozialgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts (unter besonderer Berücksichtigung der Geschichte der Sozialpolitik)	Döring	12
Einführung in die Sozialpolitik	Döring	12
Einführung in die Arbeitsmarktpolitik	Döring/Engelen-Kefer	12
Einführung in die Finanzwissenschaft/ Finanzpolitik	Döring	12
Hauptprobleme und Politik der sozialen Sicherung I (Alterssicherung; Gesundheitssicherung)	Döring	20
Einführung in die Philosophie	Münkler	20
Soziologie der Arbeit I	Schumm u. a.	20
Ringvorlesung: Ausgewählte Probleme zur Geschichte der Gewerkschaften	Fritzsche, Klönne, Weber u. a.	36
Seminarreihe: Ursprung, Herrschaft und Fortwirken des Nationalsozialismus	Döring/Kempen/Meyer u. a.	
Fragen der Kulturarbeit (freiwillig)	Hoffmann/Bartetzko	6

2. Trimester

29. August – 21. Dezember 1988

	Dozent	*Stunden*
Einführung in die Methoden der Rechtswissenschaft und in das Bürgerliche Recht	Kempen	10
Arbeitsvertragsrecht (von der Einstellung bis zur Kündigung)	Kempen	58
Einführung in das Arbeitsrecht	Weyand	16
Parallelveranstaltung: Betriebsverfassungsrecht	Launhard/Kempen	32
Personalvertretungsrecht	Schwarz/Kempen	28
Strukturen politischer Willensbildung (insbesondere politische Grundrechte) (Verfassungsrecht II)	Kempen	12
Rechtswissenschaftliches Kolloquium	Kempen	12
Wirtschaftspolitik I	Meyer	56
DGB-Grundsatzprogramm: Wirtschaftspolitischer Teil	Meyer	8
Betriebswirtschaftslehre II	Meyer/Bierbaum	16
Arbeitskraft in der Betriebs- und Arbeitsorganisation	Schudlich	20
Politische Ökonomie des Sozialismus	Meyer/N. N.	16
Wirtschaftspolitisches Kolloquium	Meyer	12
Hauptprobleme und Politik der sozialen Sicherung II (Sicherung bei Arbeitslosigkeit; Unfallschutz und Unfallversicherung; Sozialhilfe)	Döring	36
Möglichkeiten einer präventiven Sozialpolitik	Standfest	6
Probleme der Steuer- und Finanzpolitik (Finanzpolitik und Sozialpolitik)	Döring	24
Sozialpolitisches Kolloquium	Döring	12
Philosophie unter besonderer Berücksichtigung der politischen Ideen	Münkler	10
Soziologie der Arbeit II (unter besonderer Berücksichtigung des Themas Frau und Gesellschaft)	Schumm/Mohr u. a.	16
Christliche Gesellschaftslehren	Hengsbach/Sohn	10
Gewerkschaften – Theorie und Praxis (unter besonderer Berücksichtigung der Programmentwicklung des DGB)	Leminsky, Zoll u. a.	40
Studienreise – 1 Woche		28
Fragen der Kulturarbeit (freiwillig)	Hoffmann/Bartetzko	6
Arbeitsgemeinschaft über Presse, Funk und Fernsehen mit Besichtigungen und praktischen Übungen (freiwillig)	Scheunemann	8

3. Trimester

4. Januar – 18. März 1989

	Dozent	*Stunden*
Arbeitsvertragsrecht (Fortsetzung) (unter besonderer Berücksichtigung der Arbeits- und Wirtschaftsverfassung)	Kempen	26
Arbeitskampfrecht	Kempen	18
Tarifvertragsrecht	Weyand	12
Datenschutz im Arbeitsrecht	Wohlgemuth	6
Ausgewählte Probleme aus der höchstrichterlichen Rechtssprechung und der Rechts-(Tarif-)politik	Däubler	8
Rechtswissenschaftliches Kolloquium	Kempen	8
Wirtschaftspolitik II	Meyer	44
Neue Technologien und sozial-ökonomische Auswirkungen	Meyer u. a.	16
Betriebswirtschaftslehre III	Meyer/Bierbaum	16
Wirtschaftswissenschaftliches Kolloquium	Meyer	8
Organisation und Probleme der sozialen Selbstverwaltung	Döring u. a.	10
Ausgewählte Fragen der Sozialpolitik: Gesamtwirkung des sozialpolitischen Instrumentariums; Internationale Sozialpolitik, Gewerkschaften und staatliche Sozialpolitik	Döring	22
Sozialpolitik und Armutsentwicklung	Hauser	8
Sozialpolitisches Kolloquium	Döring	8
Praxis und Probleme der Mitbestimmung (mit Arbeitsgruppen und Betriebsbesichtigungen)	Döring/Leminsky u. a.	30
Organisation und Programmatik der Arbeitgeber und Unternehmerverbände	Hochgreve u. a.	8
Gewerkschaftliche Bildungs- und Jugendarbeit	Brusis u. a.	6
Politik und Zeitgeschichte in der Diskussion	N. N.	16
Friedensforschung und Friedenspolitik	Jahn	10
Studienfahrt Kohle/Stahl		10
Fragen der Kulturarbeit (freiwillig)	Hoffmann/Bartetzko	6
Arbeitsgemeinschaft über Presse, Funk und Fernsehen mit Besichtigungen und praktischen Übungen (freiwillig)	Scheunemann	8

Die Organe der Akademie der Arbeit

Kuratorium

Vorsitzende: Ilse Brusis, Mitglied des DGB-Bundesvorstandes

Stellvertretender Vorsitzender: Der Hessische Sozialminister
Karl Heinrich Trageser

Der Hessische Minister der Finanzen Manfred Kanther

Der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst Dr. Wolfgang Gerhardt

Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main
Prof. Dr. Klaus Ring

Der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main Wolfram Brück

Vier weitere Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes:
Kurt Herforth (BSE), Franz Holländer (ÖTV), Hans Preiss (IGM),
Karl-Heinz Jungmann (DGB Hessen)

Vertreter der Dozenten der Akademie der Arbeit:
Dr. Jan Meyer, Dr. Erich Meyn

Drei Vertreter der Teilnehmer des 54. Lehrgangs:
Barbara Neumann (ÖTV), Ursula Schmid-Scholz (GTB),
Siegfried Schroth (IGM)

Leiter der Akademie für den 54. Lehrgang: Dr. Otto Ernst Kempen

Lehrkräfte

Hauptamtliche Dozenten

Dr. Diether Döring, Sozialpolitik
Dr. Otto Ernst Kempen, Rechtswissenschaft
Dr. Jan Meyer, Wirtschaftswissenschaft

Lehrbeauftragte

Dr. Dieter Bartetzko, Frankfurt am Main
Dr. Heinz Bierbaum, IG Metall-Vorstandsverwaltung, Abt. Wirtschaft, Frankfurt am Main
Ilse Brusis, Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Düsseldorf
Prof. Dr. Wolfgang Däubler, Universität Bremen
Dr. Ursula Engelen-Kefer, Vizepräsidentin der Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg
Prof. Dr. Klaus Fritzsche, Justus-Liebig-Universität, Gießen
Prof. Dr. Richard Hauser, Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main
Prof. Dr. Friedhelm Hengsbach, Philosophisch-Theologische Hochschule St. Georgen, Frankfurt am Main
Horst Hochgreve, Leiter der Abteilung Wirtschaft des Landesbezirks Hessen des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Frankfurt am Main
Prof. Dr. Egbert Jahn, Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main; Stiftung Friedens- und Konfliktforschung, Frankfurt am Main
Frank Launhard, Richter am Arbeitsgericht Frankfurt am Main
Dr. Gerhard Leminsky, Geschäftsführer der Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf
Dr. Wilma Mohr, Frankfurt am Main
Dr. Herfried Münkler, Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main
Jürgen Preuß, Studiendirektor an der Helmholtzschule, Frankfurt am Main
Klaus Scheunemann, Hessischer Rundfunk, Frankfurt am Main
Dr. Edwin Schudlich, Institut für Sozialforschung, Frankfurt am Main
Prof. Dr. Wilhelm Schumm, Institut für Sozialforschung, Frankfurt am Main
Dr. Walter Sohn, Amt für Industrie- und Sozialarbeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Frankfurt am Main
Dr. Erich Standfest, Abt. Sozialpolitik beim Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Düsseldorf
Dr. Joachim Weyand, Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main
Dr. Hans-Hermann Wohlgemuth, Justitiariat des Bundesvorstandes des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Düsseldorf
Prof. Dr. Rainer Zoll, Universität Bremen

Pädagogischer Hörerberater: Kurt Brütting
Wissenschaftlicher Mitarbeiter: Ali Weis
Assistentinnen: Jutta Ehret, Ursula Krück, Simone Strehler

Neben der Anleitung durch die Dozenten werden die Lehrgangsteilnehmer in ihrer Arbeit vom pädagogischen Hörerberater, von dem wissenschaftlichen Mitarbeiter und den Assistentinnen unterstützt. Zu einigen im Lehrplan ausgedruckten Veranstaltungen finden ergänzende freiwillige Arbeitsgemeinschaften statt.

Die Seminare/Kolloquien im 2. und 3. Trimester sind Wahl-Pflichtveranstaltungen, d. h. die Lehrgangsteilnehmer nehmen jeweils an einer dieser Veranstaltungen durchgehend teil.

In Verbindung mit den Lehrveranstaltungen werden Besichtigungen und Studienreisen durchgeführt. Diese werden durch bestimmte Vorlesungen oder Einzelvorträge vorbereitet. Hinzu kommen Besuche von kulturellen Veranstaltungen.

Als Ausgleich zur Studientätigkeit ist Sport unter Leitung von Studiendirektor Jürgen Preuß vorgesehen.

Teilnehmer des 54. Lehrgangs 1988/89 der Akademie der Arbeit

Zu- u. Vorname	*Geburtsjahr*	*Beruf*	*Wohnort*	*Gewerkschaft*
Babiel, Franz-Josef	1961	Hauer	Haltern	BuE
Beyer, Volbert	1948	Kraftfahrer	Bad Soden	DPG
Burzler, Sabine	1966	Schulassistentin	Treuchtlingen	GTB
Claßen, Frank	1960	Kfz.-Mechaniker	Mönchengladbach	IGM
Gormann-Kaiser, Andrea	1954	Verwaltungsangestellte	Mühlheim	HBV
Greven, Henrike	1965	kaufm. Angestellte	Dortmund	HBV
Günther, Petra	1959	Verwaltungsangestellte	Krefeld	ÖTV
Günzel, Hartmut	1961	Elektrofacharbeiter	Recklinghausen	BuE
Häuser, Uwe	1961	Beamter	Linsengericht-Großenhausen	DPG
Haus, Roswitha	1958	Erzieherin	Münster	ÖTV
Herzmanatus, Klaus	1961	Elektroanl.-Installateur	Gelsenkirchen	BuE
Hess, Andrea	1956	Beamtin	Reutlingen	DPG
Hesse, Ulrike	1960	Köchin	Bremen	NGG
Höhne, Michael	1963	Großhandelskaufmann	Mainz	HBV
Hoetzl, Günter	1957	Materialprüfer	Lambsheim	IGM
Hoffmann, Ulrich	1955	Starkstromelektriker	Niestetal	ÖTV
Kaesler, Helmut	1953	Betriebselektriker	Hamm	IGM
Lamère, Gilles	1961	Laborhelfer	Hannover	CPK
Lenz, Marion-Isabel	1965	Fernmeldeelektronikerin	Garbsen	IGM
Liebrich, Hardy	1959	Fernmeldehandwerker	Heltersberg	DPG
Müller, Ronald	1955	Beamter	Offenbach	ÖTV (Stadt Ffm)
Müller, Winfried	1950	Kraftfahrer	Frankfurt a. M.	ÖTV (Stadt Ffm)
Neumann, Barbara	1952	Sekretärin	Grafrath	ÖTV
Özbek, Nafiz	1953	Industriekaufmann	Breidenbach	IGM
Pampuch, Piotr	1950	Elektromechaniker	Kassel	IGM
Remus, Carmen	1955	kaufm. Angestellte	St. Wendel	NGG
Riemann, Hartmut	1960	Metallarbeiter	Georgsmarienhütte	IGM
Rhode, Thomas	1963	Stahlbauschlosser	Lünen	BuE
Scheller, Birgit	1962	Verwaltungsbeamtin	Frankfurt a. M.	ÖTV (Stadt Ffm)
Schindler, Ingrid	1956	Vorarbeiterin	Bad Windsheim	GL
Schmid-Scholz, Ursula	1960	Gewerkschaftssekretärin	Rennertshofen	GTB
Schmidtke, Günter	1961	Lackierer	Karlsruhe	IGM
Schminke, Ronald	1956	BSE-Angestellter CC	Hann. Münden	BSE
Schröder, Jörg	1962	Qualitätskontrolleur	Dortmund	IGM
Schroth, Siegfried	1949	NC-Einrichter	Calw-Hirsau	IGM
Schulze, Rita	1956	Fahrverkäuferin	Bamberg	NGG
Weber, Monika	1947	Qualitätskontrolle	Wittlich	NGG
Wisker, Ulrich	1957	DV-Kaufmann	Paderborn	HBV
Wriggelsworth, Beate	1965	Maschinenschlosserin	Frankfurt a. M.	CPK
Zacher, Hartmut	1962	Betonbauer	Stuttgart	BSE
Zanghi, Carmelo	1955	Betriebsschlosser	Bielefeld	IGM

Die Berufsangabe bezieht sich auf die zuletzt ausgeübte Tätigkeit.